

zu betreiben (RRD. vom 27. Juni 1873, 17. Juli 1875 und 18. Juli 1877 im SBB. S. 137, RRD. vom 31. März und 23. April 1883 im SBB. S. 97, DRB. S. 37 und das Formular für Ausweisungsbeschlüsse in der RRD. vom 10. Januar 1884 Nr. 1844 II A). Es ist zulässig, mit der N. das Verbot der Rückkehr zu verbinden. Zuwiderhandlungen gegen derartige Verbote sind im Zwangsverfahren (s. Strafandrohung II) zu bestrafen. Zum Gegenstand von Verwaltungsjustizproceſſen können polizeiliche N. nicht gemacht werden (SBB. von 1876 S. 126).

Ausweisungsgründe. s. Ausweisung A.

Ausweisungsverfahren. s. Ausweisung C.

Automaten, auch die auf Bahnhöfen aufgestellten, sollen rüchſichtlich der Sonntagsruhe unter § 41 a des RGef. vom 1. Juni 1891 S. 261; Ausnahmen nach § 105 e Abs. 1 zu geſtatten, liegt kein Bedürfnis vor (RRD. vom 14. Juli und 5. December 1892 im SBB. S. 146 und Zeitschr. f. B. XIII S. 344, Entsch. d. Oberlandesger. vom 19. Juli 1893 im SBB. Jahrg. 1894 S. 69). Die übrigen Verhältnisse der Bahnhofautomaten regelt eine Generalverordnung des Finanzministeriums (RRD. vom 1. August 1892 in d. Zeitschr. f. B. XIV S. 198).

Autorenrechte, s. Urheberrecht.

Paarzählung, s. Arbeitslohn.

Backöfen, s. Feuerungsanlagen.

Backwaren, Bäcker, Bäder und Verkäufer von Backwaren können polizeilich angehalten werden, Preis und Gewicht ihrer Waaren durch Aufschlag im Verkaufsorte zur Kenntniß des Publicums zu bringen und Gewichte zum Nachwiegen derselbst aufzustellen. Die Preise können von den Bäckern jederzeit ermäßigt werden (RD. §§ 73, 74, 79). Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 \mathcal{M} oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft (RD. § 148.). Wenn bereits durch RRD. vom 31. Juli 1868 (SBB. S. 227, DRB. S. 64) ausgesprochen worden ist, daß die Polizeibehörden zur Verhütung von Uebervorteilungen des Publicums durch unrichtiges Gewicht des Brodes berechtigt sind, eine polizeiliche Uebervachung und Revision des Brodgewichtes einzuleiten zu lassen, so ist hieran durch die vorkommenden Bestimmungen der RD. nichts geändert worden. Jedoch bezieht sich diese Ermächtigung nur auf den Verkauf von Brod, nicht von andern Backwaren. Bestimmungen über Revision der Backwaren, sowie die Vorschrift, daß Semmeln nur zu gewissen Preisen verkauft werden dürfen, sind daher nicht gerechtfertigt (SBB. von 1870 S. 10, S. 43), wohl aber ist es zulässig, den Verkauf von Brod unter einem bestimmten Gewichte zu untersagen (Erkenntnis des DRB. vom 30. März 1881 und 16. October 1893 in d. Zeitschr. f. B. IV S. 231, XVI S. 137). Ungulässig ist, in den Regulativen die Beschlagnahme vorſchriftswidrigen Brodes anzudrohen, minderwerthiges Brod, das als solches kenntlich gemacht ist, vom Verkaufe völlig auszuschließen, für den Gewichtserückgang insolge Eintrocknens bestimmte Grenzen zu ziehen, als Gewicht statt des kg das \mathcal{L} in Anwendung zu bringen u. (RRD. vom